

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 6. Juli 2023

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2023/4)

(2023/C 307/01)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 458 Absatz 8,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt II,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽⁵⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁶⁾ festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (3) Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁷⁾ empfiehlt der jeweiligen aktivierenden Behörde, eine Höchstgrenze für die Wesentlichkeitsschwelle vorzuschlagen, wenn sie beim Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) um gegenseitige Anerkennung ersucht, unterhalb dessen die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die jeweilige aktivierende Behörde die makroprudenziellen Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint.
- (4) Mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 unterliegen in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) verwenden, gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Immobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldern mit Sitz in Schweden angewendet werden. Diese strengere nationale Maßnahme gilt bis zum 31. Dezember 2023, und der Verwaltungsrat des ESRB beschloss am 15. Januar 2019 ⁽⁸⁾, diese strengere nationale Maßnahme in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.
- (5) Mit Wirkung vom 30. September 2023 unterliegen in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden, gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 35 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an bestimmten durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden angewendet werden, und einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an bestimmten durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden angewendet werden. Die strengere nationale Maßnahme sollte für zwei Jahre gelten – mit der Möglichkeit der Verlängerung – oder so lange, bis die makroprudenziellen oder systemischen Risiken nicht mehr bestehen (je nachdem, was zuerst eintritt).
- (6) Am 12. Mai 2023 reichte die *Finansinspektionen* (schwedische Finanzaufsichtsbehörde) beim ESRB ein Ersuchen ein, um die gegenseitige Anerkennung der oben genannten makroprudenziellen Maßnahme gemäß Artikel 458 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu empfehlen. Zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen durch Umgehung staatlicher Regulierung und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Schweden gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendeten makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, diese Maßnahme in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.
- (7) Der Verwaltungsrat des ESRB hat darüber hinaus beschlossen, einen institutsspezifischen Höchstschwellenwert für die Wesentlichkeit in Höhe von 5 Mrd SEK zu empfehlen, um die Anwendung des De-minimis-Prinzips durch den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaat zu steuern.
- (8) Diese Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 berührt das Weiterbestehen der Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der von den schwedischen Behörden am 31. Dezember 2018 aktivierten und in der Empfehlung ESRB/2019/1 vom ESRB zur gegenseitigen Anerkennung empfohlenen nationalen makroprudenziellen Maßnahmen nicht.
- (9) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽⁶⁾ Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

⁽⁷⁾ Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

⁽⁸⁾ Empfehlung ESRB/2019/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Januar 2019 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 106 vom 20.3.2019, S. 1).

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ÄNDERUNGEN

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, makroprudenzielle Maßnahmen, die von anderen jeweiligen Behörden erlassen wurden und deren gegenseitige Anerkennung der ESRB empfohlen hat, ihrerseits anzuerkennen. Es wird empfohlen, die folgenden im Anhang näher beschriebenen Maßnahmen gegenseitig anzuerkennen:

Belgien:

- eine Systemrisikopufferquote von 9 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind.

Deutschland:

- eine Systemrisikopufferquote von 2 % für i) alle IRB-Risikopositionen, die durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind und ii) alle Risikopositionen, auf welche der Standardansatz angewendet wird, die im Sinne des Artikel 125 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind.

Frankreich:

- eine Absenkung der Obergrenze für Großkredite im Sinne des Artikels 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Risikopositionen gegenüber großen, hoch verschuldeten nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich auf 5 % des Kernkapitals, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf global systemrelevante Institute (G-SRIs) sowie anderweitig systemrelevante Institute (A-SRIs) auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene angewendet wird.

Litauen:

- eine Systemrisikopufferquote von 2 % für alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber in der Republik Litauen ansässigen natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind.

Luxemburg:

- rechtsverbindliche Beleihungsgrenzen für neue Hypothekarkredite für in Luxemburg belegene Wohnimmobilien, wobei für die verschiedenen Kategorien von Kreditnehmern unterschiedliche Beleihungsgrenzen gelten:
 - a) eine Beleihungsgrenze von 100 % für Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben;
 - b) eine Beleihungsgrenze von 90 % für sonstige Käufer, d. h. Nicht-Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben. Diese Grenze wird proportional über eine Portfoliowertberichtigung umgesetzt. Insbesondere dürfen Kreditgeber bei 15 % des Portfolios neuer Hypotheken, die diesen Kreditnehmern gewährt werden, eine Beleihungsgrenze von über 90 % festlegen, die jedoch die maximal zulässige Beleihungsgrenze von 100 % nicht erreichen darf;
 - c) eine Beleihungsgrenze von 80 % für sonstige Hypothekarkredite (einschließlich des Segments Kauf zur Weitervermietung).

Niederlande:

- ein durchschnittliches Mindestrisikogewicht, das gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf in den Niederlanden zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf ihre Portfolios mit Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen, die durch in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind, den IRB-Ansatz verwenden. Für jede einzelne Risikoposition, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fällt, wird dem Teil des Kredits, der 55 % des Marktwerts der zur Besicherung des Kredits dienenden Immobilie nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 12 % zugewiesen und dem verbleibenden Teil des Kredits ein Risikogewicht von 45 %. Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht des Portfolios ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der einzelnen Kredite.

^(*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Norwegen:

- eine für alle Risikopositionen in Norwegen geltende Systemrisikopufferquote von 4,5 %, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ in der gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ⁽¹¹⁾ zum 31. Dezember 2022 für Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf alle in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute angewendet wird;
- eine Untergrenze von 20 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens zum 31. Dezember 2022 für Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatz anwenden;
- eine Untergrenze von 35 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR in der zum 31. Dezember 2022 für Norwegen anzuwendenden Fassung auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz anwenden.

Schweden:

- eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Immobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldnern mit Sitz in Schweden gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden;
- eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 35 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Gewerbeimmobilien (physisch in Schweden belegene Immobilien, die für gewerbliche Zwecke gehalten werden, um Mieteinnahmen zu erzielen) besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen angewendet werden, und eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Wohnimmobilien (physisch in Schweden belegene Wohngebäude, die über mehr als drei Wohnungen verfügen und die für gewerbliche Zwecke gehalten werden, um Mieteinnahmen zu erzielen) besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Empfehlung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. Juli 2023.

*Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO*

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽¹¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

ANHANG

„ANHANG

Belgien**Eine Systemrisikopufferquote von 9 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind****I. Beschreibung der Maßnahme**

1. Die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, schreibt für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 9 % vor.

II. Gegenseitige Anerkennung

2. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die belgische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen anzuwenden, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen). Alternativ kann die Maßnahme durch Verwendung des folgenden Anwendungsbereichs bei den COREP-Meldungen gegenseitig anerkannt werden: durch in Belgien belegene Wohnimmobilien besicherte IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen).
3. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

4. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von der Systemrisikopufferanforderung ausgenommen werden, solange ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 2 Mrd EUR nicht übersteigen. Daher wird eine gegenseitige Anerkennung nur verlangt, sobald der institutsspezifische Schwellenwert überschritten wird.
5. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 2 Mrd EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Deutschland**Eine Systemrisikopufferquote von 2 % für i) alle IRB-Risikopositionen, die durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind und ii) alle Risikopositionen, auf welche der Standardansatz angewendet wird, die im Sinne des Artikels 125 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind;****I. Beschreibung der Maßnahme**

1. Die deutsche Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, schreibt für alle Risikopositionen (d. h. aus dem Mengengeschäft und dem Nicht-Mengengeschäft) gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind, eine Systemrisikopufferquote von 2 % vor. Die Maßnahme gilt für i) in Deutschland zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge, die vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind, den IRB-Ansatz verwenden und ii) in Deutschland zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für Risikobeträge, die im Sinne des Artikels 125 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind, den Standardansatz verwenden.

II. Gegenseitige Anerkennung

2. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die deutsche Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf im Inland zugelassene Kreditinstitute anzuwenden.
3. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind.
4. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Gegenseitigkeitsregelung ab dem 1. Februar 2023 gilt und eingehalten wird.

III. Wesentlichkeitsschwelle

5. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von der Systemrisikopufferanforderung ausgenommen werden, wenn ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 10 Mrd EUR nicht übersteigen. Daher wird eine gegenseitige Anerkennung nur verlangt, sobald der institutsspezifische Schwellenwert überschritten wird.
6. Die jeweiligen Behörden sollten die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 10 Mrd EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Frankreich

Eine Absenkung der Obergrenze für Großkredite im Sinne des Artikels 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Risikopositionen gegenüber großen, hoch verschuldeten nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich auf 5 % des Kernkapitals, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf global systemrelevante Institute (G-SRIs) sowie anderweitig systemrelevante Institute (A-SRIs) auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene angewendet wird.

I. Beschreibung der Maßnahmen

1. Die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendete und den G-SRIs sowie A-SRIs auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene (nicht auf teilkonsolidierter Ebene) auferlegte französische Maßnahme besteht aus einer Absenkung der Obergrenze für Großkredite auf 5 % ihres Kernkapitals in Bezug auf Risikopositionen gegenüber großen, hoch verschuldeten nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich.
2. Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft wird als eine natürliche oder juristische Person im Sinne des Privatrechts mit eingetragenem Sitz in Frankreich definiert, die auf ihrer Ebene und auf oberster Konsolidierungsebene im Sinne der in Anhang A Nummer 2.45 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ enthaltenen Definition zum Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählt.
3. Die Maßnahme wird auf Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich und auf Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften wie folgt angewendet:
 - a) In Bezug auf nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil einer Gruppe verbundener nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz auf oberster Konsolidierungsebene in Frankreich sind, wird die Maßnahme auf die Summe der Nettorisikopositionen gegenüber der Gruppe und all ihren verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

- b) in Bezug auf nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil einer Gruppe verbundener nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz auf oberster Konsolidierungsebene außerhalb von Frankreich sind, wird die Maßnahme auf die Summe aus folgenden Positionen angewendet:
- i) Risikopositionen gegenüber den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich;
 - ii) Risikopositionen gegenüber den Unternehmen in Frankreich oder im Ausland, über die die in Ziffer i genannten nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften eine direkte oder indirekte Kontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausüben, und
 - iii) Risikopositionen gegenüber den Unternehmen in Frankreich oder im Ausland, die von den in Ziffer i genannten nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wirtschaftlich abhängig sind.

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften ohne eingetragenen Sitz in Frankreich, die keine Tochterunternehmen oder wirtschaftlich abhängige Unternehmen einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft mit eingetragenem Sitz in Frankreich sind und die nicht direkt oder indirekt durch eine solche kontrolliert werden, fallen somit nicht in den Geltungsbereich der Maßnahme.

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist die Maßnahme nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderungstechniken und Ausnahmen gemäß den Artikeln 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendbar.

4. Ein G-SRI oder ein A-SRI hat eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft mit eingetragenem Sitz in Frankreich als groß einzustufen, wenn ihre ursprüngliche Risikoposition gegenüber der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft oder der Gruppe verbundener nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 3 mindestens 300 Mio EUR beträgt. Der ursprüngliche Risikopositionswert wird gemäß den Artikeln 389 und 390 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor der Berücksichtigung der Wirkung der in den Artikeln 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kreditrisikominderungstechniken und Ausnahmen berechnet, entsprechend der Meldung gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽²⁾.
5. Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft wird als hoch verschuldet eingestuft, wenn ihre Verschuldungsquote mehr als 100 % und ihre Quote zur Deckung der Finanzierungskosten unter drei beträgt, und zwar berechnet auf der obersten Konsolidierungsebene der Gruppe wie folgt:
- a) Die Verschuldungsquote stellt das Verhältnis von Gesamtverschuldung abzüglich Bargeld zum Eigenkapital dar; und
 - b) die Quote zur Deckung der Finanzierungskosten stellt das Verhältnis von zum einen Wertschöpfung zuzüglich betrieblicher Subventionen abzüglich: i) Löhnen und Gehältern, ii) betrieblicher Steuern und Abgaben, iii) sonstiger ordentlicher betrieblicher Nettoaufwendungen abzüglich der Nettozinsausgaben und ähnlicher Aufwendungen sowie iv) Abschreibungen und zum anderen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen dar.

Die Quoten werden unter Verwendung von Aggregaten im Einklang mit den anwendbaren Standards, wie sie in den Jahresabschlüssen der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft dargestellt und gegebenenfalls von einem Wirtschaftsprüfer testiert sind, berechnet.

II. Gegenseitige Anerkennung

6. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die französische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf im Inland zugelassene G-SRIs und A-SRIs auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene in ihrem Land anzuwenden.
7. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme im Einklang mit Empfehlung C Absatz 2 zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

III. Wesentlichkeitsschwelle

8. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine kombinierte Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen, welche sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:
 - a) einem Schwellenwert von 2 Mrd EUR in Bezug auf die Summe der ursprünglichen Risikopositionen der im Inland zugelassenen G-SRIs und A-SRIs auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene gegenüber dem französischen Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften;
 - b) einem für im Inland zugelassene G-SRIs und A-SRIs anwendbaren Schwellenwert von 300 Mio EUR, der dem unter Buchstabe a genannten Schwellenwert entspricht oder diesen überschreitet in Bezug auf:
 - i) eine einzige ursprüngliche Risikoposition gegenüber einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft mit eingetragenem Sitz in Frankreich;
 - ii) die gemäß Absatz 3 Buchstabe a berechnete Summe der ursprünglichen Risikopositionen gegenüber einer Gruppe verbundener nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz auf oberster Konsolidierungsebene in Frankreich;
 - iii) die Summe der ursprünglichen Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich, die Teil einer Gruppe verbundener nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz auf oberster Konsolidierungsebene außerhalb von Frankreich sind, entsprechend der Meldung gemäß den im Anhang VIII enthaltenen Vorlagen C 28.00 und C 29.00 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014;
 - c) einem Schwellenwert von 5 % des Kernkapitals der G-SRIs und A-SRIs auf oberster Konsolidierungsebene für die unter Buchstabe b festgestellten Risikopositionen nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderungstechniken und Ausnahmen gemäß den Artikeln 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die in den Buchstaben b und c genannten Schwellenwerte sind unabhängig davon anzuwenden, ob das jeweilige Unternehmen oder die jeweilige nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft hoch verschuldet ist.

Der in den Buchstaben a und b genannte ursprüngliche Risikopositionswert ist gemäß den Artikeln 389 und 390 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor der Berücksichtigung der Wirkung der in den Artikeln 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kreditrisikominderungstechniken und Ausnahmen entsprechend der Meldung gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zu berechnen.

9. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 können die jeweiligen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats im Inland zugelassenen G-SRIs und A-SRIs auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene eine Ausnahme gewähren, solange die in Absatz 8 genannte kombinierte Wesentlichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen von im Inland zugelassenen G-SRIs und A-SRIs gegenüber dem französischen Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften sowie die Risikokonzentration von im Inland zugelassenen G-SRIs und A-SRIs gegenüber großen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich überwachen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die französische Maßnahme auf zuvor ausgenommene, im Inland zugelassene G-SRIs und A-SRIs auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene anzuwenden, sobald die in Absatz 8 genannte kombinierte Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird. Die jeweiligen Behörden werden aufgefordert, andere Marktteilnehmer in ihrem Land auf die mit der gestiegenen Verschuldung großer nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich verbundenen Systemrisiken aufmerksam zu machen.
10. Sind in den betroffenen Mitgliedstaaten keine G-SRIs oder A-SRIs auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene zugelassen, deren Risikopositionen gegenüber dem französischen Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften die in Absatz 8 genannte Wesentlichkeitsschwelle übersteigen, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die französische Maßnahme ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen von im Inland zugelassenen G-SRIs und A-SRIs gegenüber dem französischen Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften sowie die Risikokonzentration von im Inland zugelassenen G-SRIs und A-SRIs gegenüber großen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich überwachen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die französische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen, sobald ein G-SRI oder A-SRI auf oberster bankaufsichtlicher Konsolidierungsebene die in Absatz 8 genannte kombinierte Wesentlichkeitsschwelle überschreitet. Die jeweiligen Behörden werden aufgefordert, andere Marktteilnehmer in ihrem Land auf die mit der gestiegenen Verschuldung großer nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit eingetragenem Sitz in Frankreich verbundenen Systemrisiken aufmerksam zu machen.

11. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die in Absatz 8 genannte kombinierte Wesentlichkeitsschwelle eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Litauen

Eine Systemrisikopufferquote von 2 % für alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber in der Republik Litauen ansässigen natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind.

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die litauische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, schreibt für alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen in Litauen, die durch Wohnimmobilien besichert sind, eine Systemrisikopufferquote von 2 % vor.

II. Gegenseitige Anerkennung

2. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die litauische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf in Litauen ansässige Zweigstellen von im Inland zugelassenen Banken und auf direkte grenzüberschreitende Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen in Litauen, die durch Wohnimmobilien besichert sind, anzuwenden. Da ein erheblicher Teil der gesamten Hypothekenpositionen von in Litauen tätigen Zweigstellen ausländischer Banken gehalten wird, würde die gegenseitige Anerkennung der Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und sicherzustellen, dass alle wichtigen Marktteilnehmer dem erhöhten Risiko durch Wohnimmobilien in Litauen Rechnung tragen und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen.
3. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

4. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von der Systemrisikopufferanforderung ausgenommen werden, wenn ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 50 Mio EUR nicht übersteigen, was etwa 0,5 % der entsprechenden Risikopositionen des gesamten Kreditinstitutssektors in Litauen entspricht. Daher wird eine gegenseitige Anerkennung nur verlangt, sobald der institutsspezifische Schwellenwert überschritten wird.
5. Begründung für einen solchen Schwellenwert:
 - a) Das Potenzial für eine regulatorische Fragmentierung muss so gering wie möglich gehalten werden, da die gleiche Wesentlichkeitsschwelle auch für in Litauen zugelassene Kreditinstitute gelten wird.
 - b) Die Anwendung einer solchen Wesentlichkeitsschwelle würde dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen in dem Sinne zu gewährleisten, dass Institute mit ähnlich großen Risikopositionen der Systemrisikopufferanforderung unterliegen.
 - c) Der Schwellenwert ist für die Finanzstabilität von Bedeutung, da die weitere Entwicklung des Risikos durch Wohnimmobilien in erster Linie von der Aktivität am Wohnimmobilienmarkt abhängt, die zum Teil von der Höhe der neu vergebenen Kredite zum Erwerb von Wohnimmobilien abhängt. Daher sollte die Maßnahme für Marktteilnehmer gelten, die auf diesem Markt tätig sind, obwohl ihre Hypothekarkreditportfolios nicht so groß sind wie die der größten Kreditgeber.

6. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 50 Mio EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Luxemburg

Rechtsverbindliche Beleihungsgrenzen für neue Hypothekarkredite für in Luxemburg belegene Wohnimmobilien, wobei für die verschiedenen Kategorien von Kreditnehmern unterschiedliche Beleihungsgrenzen gelten:

- a) **eine Beleihungsgrenze von 100 % für Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben;**
- b) **eine Beleihungsgrenze von 90 % für sonstige Käufer, d. h. Nicht-Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben. Diese Grenze wird proportional über eine Portfoliowertberichtigung umgesetzt. Insbesondere dürfen Kreditgeber bei 15 % des Portfolios neuer Hypotheken, die diesen Kreditnehmern gewährt werden, eine Beleihungsgrenze von über 90 % festlegen, die jedoch die maximal zulässige Beleihungsgrenze von 100 % nicht erreichen darf;**
- c) **eine Beleihungsgrenze von 80 % für sonstige Hypothekarkredite (einschließlich des Segments Kauf zur Weitervermietung).**

I. Beschreibung der Maßnahme

- 1. Die luxemburgischen Behörden haben rechtsverbindliche Beleihungsgrenzen für neue Hypothekarkredite für in Luxemburg belegene Wohnimmobilien eingeführt. Auf die Empfehlung des Comité du Risque Systémique ⁽³⁾ hin hat die Commission de Surveillance du Secteur Financier (Finanzmarktaufsichtsbehörde) ⁽⁴⁾ gemeinsam mit der Banque centrale du Luxembourg Beleihungsgrenzen eingeführt, die zwischen drei Kategorien von Kreditnehmern differenzieren. Die Beleihungsgrenzen für jede der drei Kategorien lauten wie folgt:
 - a) eine Beleihungsgrenze von 100 % für Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben;
 - b) eine Beleihungsgrenze von 90 % für sonstige Käufer, d. h. Nicht-Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben. Diese Grenze wird proportional über eine Portfoliowertberichtigung umgesetzt. Insbesondere dürfen Kreditgeber bei 15 % des Portfolios neuer Hypotheken, die diesen Kreditnehmern gewährt werden, eine Beleihungsgrenze von über 90 % festlegen, die jedoch die maximal zulässige Beleihungsgrenze von 100 % nicht erreichen darf;
 - c) eine Beleihungsgrenze von 80 % für sonstige Hypothekarkredite (einschließlich des Segments Kauf zur Weitervermietung).
- 2. Die Beleihungsquote stellt das Verhältnis der Summe aller Kredite oder Kredittranchen, die der Kreditnehmer zum Zeitpunkt der Kreditgewährung mit Wohnimmobilien besichert hat, zum Wert der Immobilie zum selben Zeitpunkt dar.
- 3. Die Beleihungsgrenzen gelten unabhängig von der Art des Eigentums (z. B. Alleineigentum, Nießbrauch, Eigentumsrecht ohne Nutzungsrecht („nacktes Eigentum“)).
- 4. Die Maßnahme gilt für jeden privaten Kreditnehmer, der einen Hypothekarkredit für den Erwerb einer Wohnimmobilie in Luxemburg für nichtgewerbliche Zwecke aufnimmt. Die Maßnahme gilt auch, wenn der Kreditnehmer eine Rechtsform wie eine Immobilieninvestmentgesellschaft nutzt, um diese Transaktion abzuschließen, und wenn es sich um gemeinsame Anträge handelt. „Wohnimmobilien“ umfassen Baugrundstücke, unabhängig davon, ob die Bauarbeiten unmittelbar nach dem Kauf oder Jahre danach stattfinden. Die Maßnahme gilt auch, wenn einem Kreditnehmer ein Kredit für den Erwerb einer Immobilie mit einem Langzeitmietvertrag gewährt wird. Die Immobilie kann vom Eigentümer selbst genutzt oder weitervermietet werden.

II. Gegenseitige Anerkennung

- 5. Mitgliedstaaten, deren Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Finanzakteure, die Kreditgeschäfte tätigen (Hypothekarkreditgeber), wesentliche luxemburgische Kreditrisikopositionen in Form von direkten grenzüberschreitenden Krediten haben, wird empfohlen, die luxemburgische Maßnahme in ihrem Land gegenseitig anzuerkennen. Steht in ihrem Land nicht die gleiche Maßnahme für alle relevanten grenzüberschreitenden Risikopositionen zur Verfügung, sollten die jeweiligen Behörden zur Verfügung stehende Maßnahmen anwenden, die in ihrer Wirkung der bereits aktivierten makroprudenziellen Maßnahme am gleichwertigsten sind.

⁽³⁾ Recommandation du comité du risque systémique du 9 novembre 2020 relative aux crédits portant sur des biens immobiliers à usage résidentiel situés sur le territoire du Luxembourg (CRS/2020/005).

⁽⁴⁾ CSSF Régulation N.20-08 du 3 décembre 2020 fixant des conditions pour l'octroi de crédits relatifs à des biens immobiliers à usage résidentiel situés sur le territoire du Luxembourg.

6. Die Mitgliedstaaten sollten dem ESRB anzeigen, dass sie im Einklang mit Empfehlung D der Empfehlung ESRB/2015/2 die luxemburgische Maßnahme gegenseitig anerkennen oder die De-minimis-Ausnahmen in Anspruch nehmen. Die Anzeige sollte spätestens einen Monat nach Erlass der Gegenseitigkeitsregelung unter Verwendung der entsprechenden auf der Website des ESRB veröffentlichten Vorlage erfolgen. Der ESRB veröffentlicht die Anzeigen auf der Website des ESRB und gibt damit der Öffentlichkeit die nationalen Gegenseitigkeitsbeschlüsse bekannt. Die Veröffentlichung beinhaltet alle Ausnahmen, die von den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten gewährt werden, sowie ihre Zusage, Sickerverluste zu überwachen und erforderlichenfalls tätig zu werden.
7. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, eine Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegenseitig anzuerkennen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

8. Die Maßnahme wird durch zwei Wesentlichkeitsschwellen in Form einer länderspezifischen und einer institutspezifischen Wesentlichkeitsschwelle ergänzt, die zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten dienen. Die länderspezifische Wesentlichkeitsschwelle für den Gesamtwert grenzüberschreitender Hypothekarkredite an Luxemburg liegt bei 350 Mio EUR, was etwa 1 % des gesamten inländischen Hypothekenmarkts für Wohnimmobilien im Dezember 2020 entspricht. Die institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle für den Gesamtwert grenzüberschreitender Hypothekarkredite an Luxemburg liegt bei 35 Mio EUR, was etwa 0,1 % des gesamten inländischen Hypothekenmarkts für Wohnimmobilien in Luxemburg im Dezember 2020 entspricht. Eine gegenseitige Anerkennung wird nur verlangt, sobald sowohl der länderspezifische Schwellenwert als auch der institutsspezifische Schwellenwert überschritten werden.

Niederlande

Ein durchschnittliches Mindestrisikogewicht, das von IRB-Kreditinstituten in Bezug auf ihre Portfolios von Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen angewendet wird, die durch in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind. Für jede einzelne Risikoposition, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fällt, wird einem Teil des Kredits, der 55 % des Marktwerts der zur Besicherung des Kredits dienenden Immobilie nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 12 % zugewiesen, und dem verbleibenden Teil des Kredits ein Risikogewicht von 45 %. Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht des Portfolios ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der einzelnen Kredite.

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendete niederländische Maßnahme schreibt ein durchschnittliches Mindestrisikogewicht für das Portfolio mit Risikopositionen der IRB-Kreditinstitute gegenüber natürlichen Personen vor, die durch Grundpfandrechte auf in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind. Kredite, die unter die nationale Hypothekengarantie fallen, sind von der Maßnahme ausgenommen.
2. Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht ist wie folgt zu berechnen:
 - a) Für jede einzelne Risikoposition, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fällt, wird dem Teil des Kredits, der 55 % des Marktwerts der zur Besicherung des Kredits dienenden Immobilie nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 12 % zugewiesen und dem verbleibenden Teil des Kredits ein Risikogewicht von 45 %. Die für diese Berechnung zu verwendende Beleihungsquote sollte gemäß den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmt werden.
 - b) Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht des Portfolios ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der einzelnen Kredite, berechnet wie vorstehend erläutert. Von der Maßnahme ausgenommene Einzelkredite werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Mindestrisikogewichts nicht berücksichtigt.
3. Diese Maßnahme ersetzt nicht die bestehenden Eigenkapitalanforderungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt sind und sich daraus ergeben. Banken, für die die Maßnahme gilt, müssen das durchschnittliche Risikogewicht des Teils des Hypothekenportfolios, der in den Anwendungsbereich dieser Maßnahme fällt, sowohl auf der Grundlage der regelmäßig geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als auch auf der Grundlage der im Rahmen der Maßnahme dargelegten Methode berechnen. Bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen müssen sie anschließend das höhere der beiden durchschnittlichen Risikogewichte anwenden.

II. Gegenseitige Anerkennung

4. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die niederländische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf im Inland zugelassene IRB-Kreditinstitute anzuwenden, bei denen Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen bestehen, die durch in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind, da ihr Bankensektor über ihre Zweigstellen direkt oder indirekt dem Systemrisiko auf dem niederländischen Wohnimmobilienmarkt ausgesetzt sein kann oder werden könnte.
5. Im Einklang mit Empfehlung C Absatz 2 wird den jeweiligen Behörden empfohlen, innerhalb der in Empfehlung C Absatz 3 genannten Frist dieselbe Maßnahme wie diejenige umzusetzen, die von der aktivierenden Behörde in den Niederlanden umgesetzt wurde.
6. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

7. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von dem durchschnittlichen Mindestrisikogewicht für das Portfolio mit Risikopositionen der IRB-Kreditinstitute gegenüber natürlichen Personen, die durch Grundpfandrechte auf in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind, ausgenommen werden, wenn dieser Wert 5 Mrd EUR nicht übersteigt. Kredite, die unter die nationale Hypothekengarantie fallen, werden nicht auf die Wesentlichkeitsschwelle angerechnet.
8. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Norwegen

- eine Systemrisikopufferquote von 4,5 % für Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU in der gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf alle in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute angewendet wird;
- eine Untergrenze von 20 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatz anwenden;
- eine Untergrenze von 35 % für die (risikopositionsgewichteten) Risikogewichte von durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz anwenden.

I. Beschreibung der Maßnahmen

1. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 hat das *Finansdepartementet* (das norwegische Finanzministerium) die folgenden drei makroprudenziellen Maßnahmen eingeführt: i) einen Systemrisikopuffer für Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 133 CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung; ii) eine Risikogewichtsuntergrenze für durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung; und iii) eine Risikogewichtsuntergrenze für durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung.

2. Die Systemrisikopufferquote liegt bei 4,5 % und gilt für die inländischen Risikopositionen aller in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute. Bei Kreditinstituten, die nicht den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, liegt die für alle Risikopositionen geltende Systemrisikopufferquote bis zum 30. Dezember 2023 jedoch bei 3 %; danach liegt die für inländische Risikopositionen geltende Systemrisikopufferquote bei 4,5 %.
3. Die Risikogewichtsuntergrenze für Wohnimmobilien ist eine institutsspezifische durchschnittliche Risikogewichtsuntergrenze für durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen, die auf IRB-Kreditinstitute anwendbar ist. Die Risikogewichtsuntergrenze für Immobilien betrifft das risikopositionsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht des Wohnimmobilienportfolios. Durch Wohnimmobilien besicherte norwegische Risikopositionen sind als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft zu verstehen, die durch Immobilien in Norwegen besichert sind.
4. Die Risikogewichtsuntergrenze für Gewerbeimmobilien ist eine institutsspezifische durchschnittliche Risikogewichtsuntergrenze für durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen, die auf IRB-Kreditinstitute anwendbar ist. Die Risikogewichtsuntergrenze für Immobilien betrifft das positionsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht des Gewerbeimmobilienportfolios. Durch Gewerbeimmobilien besicherte norwegische Risikopositionen sind als Risikopositionen gegenüber Unternehmen zu verstehen, die durch Immobilien in Norwegen besichert sind.

II. Gegenseitige Anerkennung

- 5a. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die norwegischen Maßnahmen für Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 134 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU bzw. Artikel 458 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegenseitig anzuerkennen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die Systemrisikopufferquote innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽⁷⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegenseitig anzuerkennen. Die Risikogewichtsuntergrenzen für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen sollten innerhalb des üblichen Übergangszeitraums von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegenseitig anerkannt werden.
- 5b. Da es aufgrund der Senkung der Wesentlichkeitsschwelle gemäß der Empfehlung ESRB/2023/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽⁸⁾ für die jeweiligen Behörden möglicherweise erforderlich sein könnte, eine neue Gegenseitigkeitsregelung zu erlassen oder bestehende nationale Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung des norwegischen Systemrisikopuffers zu ändern, gilt für die Umsetzung der Gegenseitigkeitsregelungen der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2023/1 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
6. Stehen in ihrem Land nicht die gleichen makroprudenziellen Maßnahmen im Einklang mit Empfehlung C Absatz 2 zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehenden makroprudenziellen Maßnahmen anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 im *Amtsblatt der Europäischen Union* gleichwertige Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung durchschnittlicher Risikogewichtsuntergrenzen für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen und innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung gleichwertige Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung der Systemrisikopufferquote zu erlassen. Sofern es aufgrund der Senkung der Wesentlichkeitsschwelle für die jeweiligen Behörden erforderlich sein sollte, neue nationale Gegenseitigkeitsregelungen nach Maßgabe dieses Absatzes zu erlassen oder bestehende nationale Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung des norwegischen Systemrisikopuffers zu ändern, gilt für die Umsetzung der Gegenseitigkeitsregelungen der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2023/1 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

[7. Absatz 7 wurde durch Empfehlung ESRB/2023/1 gestrichen.]

⁽⁷⁾ Empfehlung ESRB/2021/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 30. April 2021 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 222 vom 11.6.2021, S. 1).

⁽⁸⁾ Empfehlung ESRB/2023/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 6. März 2023 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 158 vom 4.5.2023, S. 1)

III. Wesentlichkeitsschwelle

8. Die Maßnahmen werden ergänzt durch institutsspezifische Wesentlichkeitsschwellen auf der Grundlage von Risikopositionen in Norwegen zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme wie folgt gegenseitig anerkennen:
 - a) für den Systemrisikopuffer liegt die Wesentlichkeitsschwelle bei einem risikogewichteten Positionsbetrag von 5 Mrd NOK, was etwa 0,16 % des gesamten risikogewichteten Positionsbetrags der in Norwegen berichtspflichtigen Kreditinstitute entspricht;
 - b) für die Risikogewichtsuntergrenze für Wohnimmobilien liegt die Wesentlichkeitsschwelle bei einer Bruttokreditvergabe von 32,3 Mrd NOK, was etwa 1 % der besicherten Bruttokreditvergabe für Wohnimmobilien an norwegische Kunden entspricht;
 - c) für die Risikogewichtsuntergrenze für Gewerbeimmobilien liegt die Wesentlichkeitsschwelle bei einer Bruttokreditvergabe von 7,6 Mrd NOK, was etwa 1 % der besicherten Bruttokreditvergabe für Gewerbeimmobilien an norwegische Kunden entspricht.
9. Im Einklang mit Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 können die jeweiligen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates einzelnen im Inland zugelassenen Kreditinstituten mit unwesentlichen Risikopositionen in Norwegen eine Ausnahme gewähren. Risikopositionen gelten als unwesentlich, wenn sie unter den institutsspezifischen Wesentlichkeitsschwellen gemäß Absatz 8 liegen. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsschwellen sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die norwegischen Maßnahmen auf einzelne zuvor ausgenommene, im Inland zugelassene Kreditinstitute anzuwenden, sobald die in Absatz 8 genannten Wesentlichkeitsschwellen überschritten werden.
10. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellen die in Absatz 8 genannten Wesentlichkeitsschwellen empfohlene Höchstgrenzen dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung der empfohlenen Schwellenwerte gegebenenfalls niedrigere Schwellenwerte für ihr Land festsetzen oder die Maßnahmen ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.
11. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Norwegen zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die norwegischen Maßnahmen ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut die jeweiligen Wesentlichkeitsschwellen überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der norwegischen Maßnahmen empfohlen.

Schweden

- eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Immobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldern mit Sitz in Schweden gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden;
- eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 35 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Gewerbeimmobilien (in Schweden belegene Immobilien, die für gewerbliche Zwecke gehalten werden, um Mieteinnahmen zu erzielen) besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen angewendet werden, und eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Wohnimmobilien (in Schweden belegene Wohngebäude, die über mehr als drei Wohnungen verfügen und die für gewerbliche Zwecke gehalten werden, um Mieteinnahmen zu erzielen) besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden.

I. Beschreibung der Maßnahmen

1. Die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendete und den in Schweden zugelassenen IRB-Kreditinstituten auferlegte schwedische Maßnahme besteht aus einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Immobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldern mit Sitz in Schweden angewendet werden. Der positionsgewichtete Durchschnitt entspricht dem Durchschnitt der Risikogewichtungen der einzelnen Risikopositionen gemäß Berechnung nach Artikel 154 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert.

2. Die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendete und den in Schweden zugelassenen IRB-Kreditinstituten auferlegte schwedische Maßnahme besteht aus einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 35 % für die risikopositionsgewichteten Risikogewichte, die auf bestimmte durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden angewendet werden, und einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten Risikogewichte, die auf bestimmte durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden angewendet werden. Der positionsgewichtete Durchschnitt entspricht dem Durchschnitt der Risikogewichtungen der einzelnen Risikopositionen gemäß Berechnung nach Artikel 153 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert. Diese Maßnahme gilt nicht für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die durch Folgendes besichert sind: i) landwirtschaftliche Grundstücke, ii) Grundstücke, die sich unmittelbar im Eigentum von Gemeinden, Staaten oder regionalen Gebietskörperschaften befinden, iii) Grundstücke, die zu mehr als 50 % für das eigene Unternehmen genutzt werden, und iv) Mehrfamilienhäuser, bei denen der Zweck der Immobilie nicht gewerblicher Art ist (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften, die sich im Eigentum der Bewohner befinden und keinen Erwerbszweck verfolgen) oder die über weniger als vier Wohnungen verfügen.

II. Gegenseitige Anerkennung

3. Gemäß Artikel 458 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird den jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten empfohlen, die schwedischen Maßnahmen anzuerkennen und auf in Schweden ansässige Zweigstellen von im Inland zugelassenen Kreditinstituten anzuwenden, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden. Gemäß Artikel 458 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird den jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten empfohlen, die schwedischen Maßnahmen ihrerseits anzuerkennen und auf im Inland zugelassene Kreditinstitute anzuwenden, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden und die über durch Immobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldern mit Sitz in Schweden und/oder über durch Gewerbe- oder Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden verfügen. Gemäß Empfehlung C Absatz 2 wird den jeweiligen Behörden empfohlen, die Maßnahmen, die denen von der aktivierenden Behörde in Schweden umgesetzten Maßnahmen gleichwertig sind, bis spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁷⁾ anzuwenden.
4. Stehen in ihrem Land nicht die gleichen makroprudenziellen Maßnahmen zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertigen Maßnahmen bis spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁸⁾ zu erlassen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

5. Die Maßnahmen werden ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd SEK für jede der in Absatz 1 bzw. 2 beschriebenen Maßnahmen zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahmen gegenseitig anerkennen.
6. Im Einklang mit Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 können die jeweiligen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates für die in Absatz 1 bzw. 2 beschriebenen Maßnahmen einzelnen im Inland zugelassenen IRB-Kreditinstituten mit Risikopositionen unter der Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd SEK eine Ausnahme gewähren. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die entsprechenden schwedischen Maßnahmen auf einzelne zuvor ausgenommene, im Inland zugelassene Kreditinstitute anzuwenden, sobald ein Kreditinstitut für diese Maßnahme die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd SEK überschreitet.
7. Sofern keine im Inland zugelassene IRB-Kreditinstitute über Zweigstellen in Schweden und/oder direkte grenzüberschreitende Tätigkeiten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Absatz 1 in Höhe von mehr als 5 Mrd SEK haben, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die schwedische Maßnahme ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall

⁽⁷⁾ Siehe Empfehlung ESRB/2019/1 für die am 31. Dezember 2018 aktivierte makroprudenzielle Maßnahme.

⁽⁸⁾ Siehe Empfehlung ESRB/2019/1 für die am 31. Dezember 2018 aktivierte makroprudenzielle Maßnahme.

sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein im Inland zugelassenes IRB-Kreditinstitut den Schwellenwert von 5 Mrd SEK überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahme empfohlen.

8. Sofern keine im Inland zugelassene IRB-Kreditinstitute über Zweigstellen in Schweden und/oder direkte grenzüberschreitende Tätigkeiten Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Absatz 2 in Höhe von mehr als 5 Mrd SEK haben, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die schwedische Maßnahme ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein im Inland zugelassenes IRB-Kreditinstitut den Schwellenwert von 5 Mrd SEK überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der in Absatz 2 beschriebenen Maßnahme empfohlen.
 9. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd SEK eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.“
-